

Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen

vom 27. Oktober 2015

Der Grosse Stadtrat

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art 81 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 6 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1 ²⁾

Die Nettoschuld II pro Kopf der Bevölkerung darf 0 Franken nicht übersteigen.

Verschuldungs-
grenze

Art. 2

Finanzplan und Voranschlag sind so auszugestalten, dass das Ziel nach Artikel 1 erreicht werden kann.

Festlegung von
Finanzplan und
Voranschlag

Art. 3

¹ Bei einer Überschreitung sind unverzüglich die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Verschuldungsgrenze innert längstens vier Jahren wieder unterschritten wird.

Massnahmen
bei Überschrei-
tung der Schul-
dengrenze

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat zu diesem Zweck innert längstens sechs Monaten ein Entlastungsprogramm sowie einen angepassten Finanzplan. Für die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen gelten die ordentlichen verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

Art. 4 ²⁾

(Aufgehoben)

Schlussbe-
stimmungen

Art. 5

¹ Diese Verordnung untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁾

Fussnoten:

- 1) Der Stadtrat beschliesst am 22. Dezember 2015, dass die Verordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.
- 2) Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 02. Juni 2020 in Kraft seit 7. Juli 2020